Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1492

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetz über Kassenarztrecht - GKAR)

- Drucksachen 528, 1313, 1447 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Arndgen

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 82. Sitzung am 25. Mai 1955 beschlossene Gesetz über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetz über Kassenarztrecht - GKAR) - Drucksachen 528, 1313 - wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag eine gemeinsame Abstimmung über die Änderungen nicht erforderlich ist.

Bonn, den 23. Juni 1955

Der Vermittlungsausschuß

Kiesinger	**Arndgen**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, Bulsdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20
Telefon 3551

Anlage

Änderungen

des Gesetzes über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetz über Kassenarztrecht - GKAR)

1. **Artikel 1** (§ 368 h Abs. 5 bis Abs. 8) **und Artikel 2 Nr. 3, 4**

   a) § 368 h Abs. 5 wird gestrichen.

   b) Der bisherige § 368 h Abs. 6 wird neuer Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

   „(5) Soweit die Schiedsämter nach Absatz 4 zuständig sind, findet ein Vorverfahren nicht statt."

   c) § 368 h Abs. 7 und 8 werden § 368 h Abs. 6 und 7.

   d) In Artikel 2 Nr. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesschiedsamt" durch das Wort „Schiedsamt" ersetzt.

2. **Artikel 1** (§ 368 h Abs. 8 Nr. 3)

   § 368 h Abs. 8 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. das Verfahren entsprechend den Grundsätzen des Vorverfahrens in der Sozialgerichtsbarkeit, ".

3. **Artikel 1** (§ 368 l Abs. 5)

   § 368 l Abs. 5 wird gestrichen.

4. **Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2**

   Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

   „, sowie auf die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die übrigen Polikliniken."

5. **Artikel 4** (§ 1 Abs. 2)

   § 1 Abs. 2 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

   „Landesrechtliche Regelungen über die Altersversorgungen der Kassenärzte bleiben unberührt."